

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein**Kosten:****Stadt** einmaliger Aufwand (konsumtiv): Stadt 2026 bis 2030(ggf. teilweise zweckungebunden)

Betrag: 44.000.000 EUR

 einmaliger Aufwand (konsumtiv): Stadt für etwaige Bußgelder aus Ordnungswidrigkeiten, sofern diese geltend gemacht werden

Betrag: ca. rd. 2.000.000 EUR bis zu 4.000.000 EUR

 einmaliger Aufwand (konsumtiv): Stadt für Übernahme von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für ehemalige Beamte, sofern dieses Risiko zum Tragen kommen würde

Betrag: bis zu 2.520.665 EUR

 einmaliger Aufwand (konsumtiv): Stadt für Übernahme Pflegebudget-Freistellung

Betrag: bis zu 3.600.000 EUR

Stadt einmalige Auszahlung (investiv): Stadt 2026/2027 Unentgeltliche Einbringung städtisches Waldgrundstück für Klinikneubau

Betrag: 500.000 EUR bis 2.500.000 EUR (Marktwert)

 Uneinbringlichkeit von Forderungen (Niederschlagung)

Betrag: bis zu 100.000 EUR

Zeppelin-StiftungBeschaffung von medizinischen Geräten, Medizintechnik, Neubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse einmalige Auszahlung (investiv/konsumtiv): Stiftung 2027

Betrag: 3.000.000 EUR

 einmalige Auszahlung (investiv/konsumtiv): Stiftung 2028

Betrag: 3.000.000 EUR

Klinikneubau - nach Leistungsfähigkeit der ZE einmalige Auszahlung (investiv): Stiftung 2030

Betrag: 10.000.000 EUR

 einmalige Auszahlung (investiv): Stiftung 2031

Betrag: 5.000.000 EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung

Betrag: EUR

bzw.**Beiträge:** laufende (jährlich)

Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:Kostenstelle

4110000000 Klinikum FN

Sachkonto

51190000 sonstige a.o. Aufwendungen

 Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH

Kontierungen:

investiver Auftrag

704110000001 Klinikum FN

Sachkonto

78120000 Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen an Kommunen

Kostenstelle
4110000000
Sachkonto
43150000

Stiftung
 Ergebnis-HH
(bei Betriebskos-
tenzuschüs-
sen & In-
standhaltung)
 Finanz-HH
(bei Finanzierung
medizinische Ge-
räte, Medizintech-
nik, Klinikneubau

Kontierungen:

investiver Auftrag
704110000000 Klinikum FN
Sachkonto
78120000 Zuweisungen/Zu-
schüsse für Investitionen an
Kommunen

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz Finanzhaushalt Stiftung: 1.700.000 EUR

**Noch bereitzustellen
im städt. Ergebnishaushalt:**

2025 (außerplanmäßig) Unterstützungsleistung
an Bodenseekreis 44.000.000 EUR
2025 (außerplanmäßig) Bußgelder OWIG circa bis zu 4.000.000 EUR
2025 (außerplanmäßig) Pensions- und Beihil-
feverpflichtungen bis zu 2.520.665 EUR
2025 (außerplanmäßig) Pflegebudget-Freistel-
lung bis zu 3.600.000 EUR

**Noch bereitzustellen
im städt. Finanzhaushalt:**

2026 (außerplanmäßig) unentgeltliche Überlas-
sung Waldgrundstück bis zu 2.500.000 EUR

**Noch bereitzustellen
im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt ZE:**

2027 3.000.000 EUR
2028 3.000.000 EUR

**Noch bereitzustellen
im Finanzhaushalt ZE:**

2030 (nach Leistungsfähigkeit der ZE) 10.000.000 EUR
2031 (nach Leistungsfähigkeit der ZE) 5.000.000 EUR

Deckungsvorschlag für städtischen Haushalt

ergebnisseitig durch
außerplanmäßige
Rückstellung im Abschluss
2025 und liquiditätsseitig
durch zweckgebundene
liquide Mittel in 2025.
Die unentgeltliche
Übertragung des
Waldgrundstücks wird 2026
im Rahmen der
Gesamtdeckung
ausgeglichen.

Deckungsvorschlag für Stiftungshaushalt

außerplanmäßige Verpflich-
tungsermächtigung im
Nachtragshaushalt 2026.
Veranschlagung im DHH
2027/28.

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

nein

Begründung:

Prüfung nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:

I. Berichterstattung zum aktuellen Stand

- i. Der Sachstandsbericht in der Sitzung zur aktuellen Lage im Klinikverbund und zum Stand von Abstimmungen mit der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW), dem Landkreis Ravensburg und dem Bodenseekreis (BSK) zur Klinikträgerschaft und der Kostenlastenverteilung wird zur Kenntnis genommen.
- ii. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass beim BSK im Rahmen des dortigen Markterkundungsverfahrens Angebote der Oberschwabenklinik gGmbH (OSK) sowie der AMEOS Holding AG (AMEOS) vorliegen. Über den Zuschlag entscheidet der Kreistag des Bodenseekreises.
Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen (mit einer Laufzeit bis 31.12.2035 und automatischer Verlängerung um jeweils fünf weitere Jahre bzw. bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Übernahmevervollzug) am 05.05. und 06.05.2026 notariell unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung beurkundet wurden. Der Gemeinderat stimmt zur Ausräumung des Vorbehalts den Vereinbarungen zu und ermächtigt die Verwaltung zur Genehmigung, dem Abschluss und Umsetzung dieser Vereinbarungen, soweit sich diese im Rahmen der in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Unterstützungsbeiträge der Stadt bewegen. Diese Zustimmung des Gemeinderats umfasst dabei auch solche Änderungen, die sich noch in etwaigen weiteren Abstimmungen ergeben könnten, soweit sie nicht grundlegende wesentliche Veränderungen umfassen.
- iii. Der Gemeinderat nimmt die bisherige Erwartung bzw. Forderung des BSK gegenüber der Stadt Friedrichshafen auf finanzielle Mitunterstützung bei der Umsetzung der Neuordnung der Krankenversorgung zur Kenntnis. Es sollen - unabhängig von den dort beim BSK vorliegenden Angeboten der OSK oder der AMEOS - Unterstützungsleistungen von der Stadt Friedrichshafen erfolgen, die in der Abwägung nur rein deshalb dem Gemeinderat nach Maßgabe des Nachstehenden zur Bewilligung und Gewährung vorgeschlagen werden, weil in den Konzepten ein Ausgleichsanspruch der ZVK des KVBW aus von der Stadt übernommenen ZVK-Gewährträgerschaften für die Stadt nicht schlagend werden soll.

II. Gewährträgerschaft KVBW-ZVK

- i. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der erfolgten Abstimmungen mit dem BSK zu den am 05.05.2026 bzw. 06.05.2026 notariell beurkundeten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen (SUV) der BSK verpflichtet ist, sämtliche ab dem Übernahmevervollzug gegenüber der KVBW entstehenden ZVK-Verpflichtungen der Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen GmbH (KFN GmbH), Klinik Tettang GmbH (KTT GmbH) und MCB Beratungs- und Pflege GmbH (MBP GmbH) vollständig zu übernehmen und die bestehenden ZVK-Gewährträgerschaften der Stadt Friedrichshafen damit abzulösen.
Die vorgenannten ZVK-Gewährträgerschaften erfassen auch die Verpflichtungen der KFN GmbH und der KTT GmbH sowie der MBP GmbH, die bis zum Übernahmevervollzug bereits rechtlich begründet worden sind (insgesamt die „KVBW-Altverpflichtungen“). Die KVBW-Altverpflichtungen umfassen ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen der Stadt gegenüber der KVBW, die vor dem Übernahmevervollzug entstanden sind oder begründet wurden (einschließlich Anwartschaften und Anwartschaftszuwächse). Die KVBW-Altverpflichtungen erfassen insbesondere mögliche später entstehende Ausgleichsbetragsansprüche in dem Umfang, in dem diese auf

Anwartschaften und Anwartschaftszuwächse entfallen, die bis zu dem KVBW-Stichtag (Abgrenzungstichtag zwischen KVBW-Altverpflichtungen und neuen Gewährträgerschaften, siehe unten) entstanden sind.

Im Außenverhältnis gegenüber der KVBW entfällt die Haftung der Stadt aus diesen von der Stadt erklärten Gewährträgerschaften auch für die KVBW-Altverpflichtungen vollständig. Diese Übernahme der ZVK-Verpflichtung durch den BSK gemäß der am 05.05.2026 bzw. 06.05.2026 beurkundeten SUV ist auf Verwaltungsebene geeint, deren Vollzug ist dann jedoch noch vom Eintritt diverser Bedingungen abhängig.

Die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH (GA GmbH) ist Mitglied im Abrechnungsverband I der KVBW. Die Stadt Friedrichshafen sowie der Landkreis Ravensburg haben durch Abgabe einer Erklärung der Stadt Friedrichshafen („GA Gewährträgererklärung FN“) sowie einer Erklärung des Landkreises Ravensburg („GA Gewährträgererklärung RV“) die Gewährträgerschaft für diese sich aus der Mitgliedschaft der GA GmbH bei der KVBW ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung der Arbeitnehmer gegenüber der KVBW bestehen, übernommen („GA Gewährträgerschaft FN RV“). Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die OBK GmbH sämtliche von der KFN GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an der GA GmbH zum Nennwert zum Zeitpunkt des Übernahmevervollzugs oder unverzüglich im Anschluss erwerben wird. Im Hinblick auf den Erwerb des Geschäftsanteils der KFN GmbH an der GA GmbH durch die OBK GmbH von der KFN GmbH verpflichtet sich der Landkreis Ravensburg die Gewährträgerschaft der Stadt für die ab dem Zeitpunkt des Übernahmevervollzugs neu entstehenden Mitgliedschaftsrechte im Innenverhältnis zu übernehmen. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Umkehrschluss die Gewährträgerschaft der Stadt für vor dem Übernahmevervollzug entstandenen KVBW-Altverpflichtungen in Bezug auf die GA GmbH von rd. 4,1 Mio. EUR weiterhin quotale bei der Stadt in Höhe des bisherigen 25,2%igen bestehen bleibt. Dieses quotale Haftungsrisiko der Stadt bei der GA GmbH beläuft sich auf rd. eine Million Euro. Auch bei AMEOS bleibt die GA GmbH als selbständige Gesellschaft bestehen. Die Mitgliedschaft der GA GmbH im Abrechnungsverband I bei der KVBW-ZVK wird unverändert fortgeführt. Im AMEOS-Modell bleiben die jeweiligen Gewährträgerschaften in Bezug auf die GA GmbH der Stadt Friedrichshafen und des LRV bestehen.

- ii. Sämtliche nachfolgenden finanziellen Zusagen der Stadt gemäß Ziffer III. werden vom Gemeinderat nur unter dem Vorbehalt und der aufschiebenden Bedingung bewilligt und gewährt, dass der Bodenseekreis gegenüber der ZVK des KVBW im Außenverhältnis im Zusammenhang mit dem Übernahmevervollzug übernimmt und keine KVBW-Altverpflichtungen schlagend werden (und dadurch die Stadt im Innenverhältnis zum Bodenseekreis ausgleichspflichtig werden würde). Falls die Stadt Friedrichshafen von der ZVK des KVBW – ganz gleich aus welchem Grund – vor dem Übernahmevervollzug in die Verpflichtung bzw. Haftung aus einer oder mehreren der genannten ZVK-Gewährträgerschaften genommen wird und ein Ausgleichsanspruch von der ZVK-KVBW aus einer oder mehreren der genannten ZVK-Gewährträgerschaften gegenüber der Stadt geltend gemacht wird, wird die Sicherstellungsvereinbarung grundsätzlich nicht wirksam.

Wird der BSK nach dem Übernahmevervollzug durch die KVBW aus der neuen KVBW Gewährträgerschaft in Anspruch genommen, gilt, dass für die Stadt ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung ausstehende Mit-Unterstützungsbeträge in Höhe des durch die Stadt erfüllten BSK-Freistellungsanspruch KVBW für die Zukunft entfallen.

- iii. Eine Auszahlung von nachfolgend unter Ziffer III zur Beschlussfassung stehenden Unterstützungsleistungen an den BSK ist untersagt, sofern der BSK die Gewährträgerschaftserklärung

im Außenverhältnis – und damit auch die Übernahme der Gewährträgerschaft im Außenverhältnis für KVBW-Altverpflichtungen – nicht zuvor rechtzeitig, rechtsverbindlich und wirksam gegenüber der ZVK des KVBW erklärt hat und der Freistellungsanspruch der Stadt im Außenverhältnis wirksam eingetreten ist oder Ausgleichsansprüche durch die ZVK des KVBW gegenüber der Stadt geltend gemacht wurden. Im Übrigen gilt der in dieser Sitzungsvorlage jeweils dargestellte Auszahlungsplan für die Unterstützungsleistungen der Stadt.

- iv. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Stadt Friedrichshafen sich gegenüber dem BSK, unter dem Vorbehalt der Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit der Erfüllung von i. und Bedingung zu ii. durch den BSK, im Innenverhältnis gegenüber dem BSK verpflichtet im Falle der Inanspruchnahme durch den KVBW aus den Alt-Gewährträgerschaften den BSK auf das erste Anfordern freizustellen, soweit dieser Freistellungsanspruch nicht durch die unter v. dargestellten Reduzierungen zu diesem Zeitpunkt abgeschmolzen ist.
- v. Der Gemeinderat stimmt folgendem Vorgehen zur Reduzierung des Freistellungsanspruchs des BSK gegenüber der Stadt Friedrichshafen zu:
 - a) Sämtliche der unter Ziffer III. Nr. 1 dargelegten Leistungen der Stadt Friedrichshafen, die im Zusammenhang mit Vorgängen vor Abgabe der MCB-Verantwortung stehen, werden mit keinem Anrechnungsfaktor gegenüber dem Freistellungsanspruch des BSK verrechnet.
 - b) Sämtliche der unter Ziffer III. Nr. 2 dargelegten und innerhalb der ersten fünf Jahre (vor dem 01.06.2031) ausbezahlt bzw. zum Abruf bereitgestellten Unterstützungsbeiträge von der Stadt Friedrichshafen werden dauerhaft und unbefristet mit einem Anrechnungsfaktor von 1,8 gegenüber dem Freistellungsanspruch des BSK gemäß iv. mit Auszahlung verrechnet.
Hierunter sollen ausdrücklich auch die Anrechnung der ausbezahlten Verlustübernahme für die Klinik Tettngang GmbH für den Mai 2026 gemäß der getroffenen Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 02.04.2026 in Höhe von bis zu 1,7 Mio. EUR und die kostenfreie Überlassung eines Waldgrundstücks (Wertkorridor des Grundstücks bis zu 2,5 Mio. EUR) gemäß nachfolgendem Beschlussantrag Nr. III. 2 B) fallen.
 - c) Alle weiteren Leistungen der Stadt Friedrichshafen nach den ersten fünf Jahren (nach 01.06.2031) werden dauerhaft und unbefristet mit einem Anrechnungsfaktor von 1,5 gegenüber dem Freistellungsanspruch des BSK gemäß iv. angerechnet.

III. Unterstützungsleistungen an den BSK

1. Freiwillige Leistungen im Zusammenhang mit dem MCB

- a. Übernahme von Bußgeldzahlungen der KFN GmbH in einer einzelnen Personalangelegenheit (Compliance-Fall-Freistellung)
Der Gemeinderat bewilligt und gewährt gegenüber der KFN GmbH eine Freistellung von etwaigen zu zahlenden Bußgeldern der KFN GmbH aus Straf- und Ordnungswidrigkeiten in bestimmter Personalangelegenheit (Compliance-Fall-Freistellung) bedarfsgerecht in erforderlicher anfallender Höhe (voraussichtlich **circa 2 bis 4,0 Mio. EUR**).

b. Übernahme von Pensionsverpflichtungen für ehemalige städtische Beamte („Stadtbeamte“)

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt dem BSK sowie der KFN GmbH und der KTT GmbH, der KFN GmbH und der KTT GmbH einschließlich deren Rechtsnachfolger, die Freistellung von Pensionsverpflichtungen für ehemalige beamtete Mitarbeiter der Stadt („Stadtbeamte“) bei der KFN GmbH und der KTT GmbH („Altpensionsverpflichtungen“) bzw. die Altpensionsverpflichtungen direkt zu begleichen im erforderlichen Umfang von **bis zu 2.520.665 EUR** zu, welche in die Sphäre dieser Klinikgesellschaften gewechselt sind.

c. Übernahme von Risiken aus der Anrechnung von Insolvenzgeld auf Pflegebudget

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt, dass die KFN GmbH befristet bis zum 31.12.2030 („Pflegebudgetfrist“) von nachteiligen Effekten auf das Pflegebudget der KFN GmbH nach § 6a KHEntgG, die durch die Anrechnung des Insolvenzgelds für die Monate November und Dezember 2025 sowie Januar 2026 entstehen und die von den Kostenträgern nach dem Verlustübernahmezeitpunkt KFN geltend gemacht werden, aufschiebend bedingt auf den Übernahmevollzug auf Nachweis und Anforderung von der Stadt freigestellt wird, soweit die nachteiligen Effekte nicht durch positive Effekte aus dem Pflegebudget der KFN GmbH oder dem Pflegebudget KTT GmbH aus Sachverhalten vor dem Verlustübernahmezeitpunkt KTT kompensiert werden („Pflegebudgetfreistellung KFN“). Die Pflegebudgetfreistellung KFN ist insgesamt auf einen Betrag der Stadt Friedrichshafen i.H. von 3,6 Mio. EUR begrenzt („Pflegebudgethöchstbetrag KFN“). Die Pflegebudgetfreistellung KFN greift ebenfalls, sofern Kostenträger unter Hinweis auf die Anrechnung des Insolvenzgeldes auf das Pflegebudget nach dem Verlustübernahmezeitpunkt KFN Ansprüche / Abschläge und / oder Rückzahlungen geltend machen, von Forderungen der KFN GmbH abziehen oder mit Forderungen der KFN GmbH verrechnen; verbleibt bei dieser vorgezogenen Liquidität bei einer späteren Endabrechnung des Pflegebudgets kein Netto-Nachteil bei der KFN, ist diese zur Rückzahlung an die Stadt verpflichtet. Nachteilige Effekte, die sich erst nach der Pflegebudgetfrist liquiditätsmäßig nachteilig auswirken sollten, bleiben für die Freistellung außer Betracht. Die Ansprüche verjähren frühestens drei Jahre nachdem der jeweilige Anspruchsinhaber davon Kenntnis erlangt hat, dass ein spezifischer Anspruch fällig geworden ist, von dem aufgrund dieser Bestimmungen jeweils freizustellen ist.

d. Finanzierung

Die Finanzierung der vorgenannten Verpflichtungen erfolgt aus Mitteln des städtischen Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von maximal 10.120.665 EUR. Die Deckung der Kostenübernahme i.H.v. maximal 10.120.665 EUR erfolgt ergebnisseitig aus einer außerplanmäßigen Rückstellung im Abschluss 2025 und liquiditätsseitig durch liquide Mittel, welche im Abschluss 2025 für diesen Zweck gebunden werden (Kostenstelle: 4110000000 Klinikum Friedrichshafen GmbH; Sachkonto: 511900000 Sonstige außerordentliche Aufwendungen). Dieser Deckung wird zugestimmt.

2. Finanzielle Unterstützungsleistungen der Stadt Friedrichshafen zur Neuordnung der Krankenhausversorgung

A) Aus Mitteln des städtischen Ergebnishaushalts

Bewerberunabhängige Unterstützungsleistungen als Barleistungen an den BSK zur Verwendung für die neue Krankenhausversorgung

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt bewerberunabhängige Unterstützungsleistungen als Barleistungen an den BSK für die neue Krankenhausversorgung in Höhe von **maximal bis zu 44 Mio. EUR** (ggf. teilweise zweckungebunden).

Die Auszahlung der 44 Mio. EUR an den BSK erfolgt in den Jahren 2026 bis 2030.

Die Deckung erfolgt ergebnisseitig aus einer außerplanmäßigen Rückstellung im Abschluss 2025 und liquiditätsseitig durch liquide Mittel, welche im Abschluss 2025 für diesen Zweck gebunden werden (Kostenstelle: 4110000000 Klinikum Friedrichshafen GmbH; Sachkonto: 5119000000 Sonstige außerordentliche Aufwendungen). Dieser außerplanmäßigen Rückstellung in 2025, der teilweisen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 10 Mio. EUR in 2026 und der Deckung wird zugestimmt.

B) Aus Mitteln des städtischen Finanzhaushalts

Entgeltfreie Übertragung eines Waldgrundstücks

Der Gemeinderat bewilligt und beschließt die unentgeltliche Übertragung einer noch zu vermessenden und zu teilenden Fläche (Teilfläche) der nordöstlich der Röntgenstraße gelegenen Waldgrundstücke aus dem städtischen Grundstücksbestand an den BSK oder einen Dritten für den Klinikneubau mit einem **Marktwert von 500 TEUR bis 2,5 Mio. EUR** sobald der BSK dies im Zusammenhang mit der Neubauplanung verlangt („Grundstücksoption“), spätestens jedoch bis zum 31.12.2035. Die Entwicklung des Waldgrundstücks liegt beim BSK, wobei die Stadt am Planungsrecht mitwirkt. Ein Anspruch auf lastenfreie Übertragung in Abteilung II besteht nicht. Etwaige Grunderwerbsteuer für die Einräumung der Grundstücksoption trägt die Stadt. Das Amt für Vermessung und Liegenschaften wird beauftragt, das für die Grundstücksübertragung Erforderliche rechtzeitig vorzubereiten und mit dem BSK abzuschließen bzw. umzusetzen.

Der außerplanmäßigen Auszahlung sowie der Deckung im Rahmen der Gesamtdeckung wird zugestimmt.

C) Aus Mitteln des Ergebnis-/Finanzhaushalts der Zeppelin-Stiftung

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Mittel der Zeppelin-Stiftung unabhängig von den konkreten Angeboten nur dann gewährt werden können, wenn die Bestimmungen und Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, Steuerrechts und Stiftungsrechts von den Mittelempfängern gewährleistet und nachgewiesen werden. Dies vorausgeschickt werden unter dieser Maßgabe und unter diesem Vorbehalt der nachgewiesenen dauerhaften Anerkennung als gemeinnütziger Krankenhausträger des künftigen Kooperationspartners des BSK folgende Unterstützungsleistungen gewährt:

a. Unterstützungsleistungen für die Beschaffung und/oder Finanzierung von medizinischen Geräten, Medizintechnik und/oder eines Klinikneubaus in Friedrichshafen und/oder Instandhaltung am Bestandsgebäude und/oder Betriebskostenzuschüssen für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb

Der Gemeinderat bewilligt und gewährt als Freiwilligkeitsleistungen aus Mittel des Ergebnis-/Finanzhaushalts der Zeppelin-Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen Unterstützungsleistungen an einen nachgewiesen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger für die Beschaffung und/oder Finanzierung von medizinischen Geräten und Medizintechnik für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines Klinikneubaus (einschließlich Abbruch) und/oder Instandhaltung am Bestandsgebäude und/oder Betriebskostenzuschüsse für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb in Höhe von **maximal bis zu 6 Mio. EUR**. Die Auszahlung erfolgt wie folgt:

2027 3,0 Mio. EUR

2028 3,0 Mio. EUR

Für die Auszahlung in 2027 und 2028 werden Verpflichtungsermächtigungen im Nachtragshaushalt 2026 der Zeppelin-Stiftung gebildet und die entsprechende Mittelveranschlagung in den Jahren 2027 und 2028 in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR vorgesehen. Dieser Deckung wird zugestimmt.

b. Unterstützungsleistungen für einen Klinikneubau am bisherigen Standort oder auf der Gemarkung der Stadt Friedrichshafen

Der Gemeinderat stellt als Freiwilligkeitsleistung Unterstützungsleistungen an einen nachgewiesen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger aus Mitteln des Finanzhaushalts der Zeppelin-Stiftung im Rahmen des steuerlich Zulässigen für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines Klinikneubaus am bisherigen Standort oder auf der Gemarkung der Stadt Friedrichshafen unter der Voraussetzung der künftigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung für die Jahr 2030 und 2031 in Höhe von zusammen insgesamt **maximal bis zu 15 Mio. EUR in Aussicht**.

Die Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung wird für das Haushaltsjahr 2030 ausschließlich dann als gegeben betrachtet, wenn eine Dividende von mind. 75 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2029 vereinnahmt wird und für das Haushaltsjahr 2031 ausschließlich dann, wenn im Haushaltsjahr 2030 eine Dividende von mind. 85 Mio. EUR vereinnahmt wird. Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen dann wie folgt:

2030 10,0 Mio. EUR

2031 5,0 Mio. EUR.

Die Finanzierung erfolgt wie folgt:

Die Zeppelin-Stiftung nimmt in den nächsten Doppelhaushalt 2027/2028 folgende Mittelveranschlagungen zur Förderung eines gemeinnützigen Krankenhausträgers auf:

- 2027 3 Mio. EUR für Bezuschussung medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse
- 2028 3 Mio. EUR für Bezuschussung medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse und/oder Neubau
- in das Finanzplanungsjahr 2030: 10 Mio. EUR für Bezuschussung Neubau (wenn im Haushaltsjahr 2029 eine Dividende von mind. 75 Mio. EUR vereinnahmt wird)
- in das Finanzplanungsjahr 2031: weitere 5 Mio. EUR für Bezuschussung Neubau (wenn im Haushaltsjahr 2030 eine Dividende von mind. 85 Mio. EUR vereinnahmt wird)

D) Weiteres

- a. Für die Grundstücke des jetzigen Klinikums in Friedrichshafen verzichtet die Stadt Friedrichshafen auf Altrechte wie Altdienstbarkeit und Altheimfallrecht (u.a. aus dem Ausgliederungsvertrag 2005, dem Nutzungsüberlassungsvertrag 2005 und dem Übertragungsvertrag 2006 und/oder aus anderen in Bezug auf das Grundstück in der Vergangenheit getroffener Vereinbarungen) und erklärt sich zur Löschung und Grundbuchbereinigung von Altdienstbarkeit und Altheimfallrecht bereit.
Die Stadt hat das Recht vom BSK die Rückübertragung des Bestandsgrundstücks (insbesondere um es städtebaulich verwerten zu können) an die Stadt unentgeltlich und auf Kosten des BSK zu fordern, für den Fall, dass auf dem Bestandsgrundstück für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten keine Krankenhausversorgung oder vergleichbare medizinische Versorgung mehr erbracht wird, insbesondere weil der Krankenhausbetrieb eingestellt wird, und der BSK Eigentümer der Grundstücke ist bzw. über ein eigenes Heimfallrecht der Stadt das Eigentum verschaffen kann.
- b. Für den Fall, dass das Waldgrundstück vor Beginn der Errichtung des Neubaus nicht oder nicht mehr als Standort für medizinische Angebote genutzt werden soll und feststeht, dass dauerhaft keine medizinischen Leistungen mehr erbracht werden sollen, insbesondere weil der Krankenhausbetrieb am Standort insgesamt eingestellt wird, hat die Stadt das Recht, vom BSK die Rückübertragung des Waldgrundstücks an die Stadt auf Kosten des BSK zu fordern („Rückübertragungsanspruch Waldgrundstück“). Die Rückübertragung des Waldgrundstücks erfolgt unentgeltlich. Dieser Rückübertragungsanspruch ist in geeigneter Form dinglich zu sichern, etwa durch Eintragung einer entsprechenden Rückauffassungsvormerkung zugunsten der Stadt im Grundbuch des Waldgrundstücks, wobei Rückauffassungsvormerkung oder anderweitigen dinglichen Sicherheit – einschließlich diese Belastungen ggf. ersetzenden bzw. ergänzenden Belastungen – sämtliche künftigen Grundpfandrechte, die der Finanzierung der Klinik GmbH dienen, im Rang vorgehen dürfen. Spätestens bei Beginn der Errichtung des Neubaus ist die Rückauffassungsvormerkung wieder zu löschen. Die Kosten dieser Sicherung trägt der BSK. Der BSK ist ferner verpflichtet, das Waldgrundstück nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an einen Dritten zu veräußern, solange der Rückübertragungsanspruch besteht. Die Stadt ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, die Übertragung erfolgt zu dem Zweck, das Waldgrundstück anders als für medizinische Versorgung zu verwenden.
Für den Fall, dass der BSK das Waldgrundstück vor Beginn der Errichtung des Neubaus zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stadt ihren Rückübertragungsanspruch nicht geltend macht, an einen Dritten veräußert oder anderweitig wirtschaftlich verwertet (der „Verwertungsfall“), hat die Stadt einen Anspruch auf Auskehrung eines Betrages in Höhe der Wertannahme Waldgrundstück zzgl. einer Verzinsung i.H.v. 3 Prozent p.a..
- c. Wird festgestellt, dass der Neubau des Klinikums Friedrichshafen auf einer anderen Gemarkung als die der Stadt konkret geplant oder errichtet wird, ist die Stadt berechtigt, ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung alle noch nicht abgerufenen Mit-Unterstützungsbeträge der Mit-Unterstützungszusage („Ausstehende Mit-Unterstützungsbeiträge“) für die Zukunft ersatzlos entfallen zu lassen. Bis dahin abgerufene Mit-Unterstützungsmittel bleiben unberührt.

- d. Die Stadt Friedrichshafen – Zeppelin-Stiftung schließt auf Antrag als Freiwilligkeitsleistung im Rahmen ihres Ermessens und bei entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung weitere künftige Unterstützungsleistungen im Rahmen ihrer Stiftungszwecke gemäß der Stiftungssatzung an den nachgewiesenen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger für zukünftige Anschaffung medizinischer Großgeräte oder für die zukünftige Umsetzung zukünftiger medizinischer Projekte am Klinikstandort in Friedrichshafen nach der Umsetzung des Klinikneubaus grundsätzlich nicht aus.
- e. Der Gemeinderat nimmt die notwendige **außerordentliche Abschreibung** des Beteiligungswertes der Klinikum Friedrichshafen GmbH **in Höhe von 20,9 Mio. Euro** zur Kenntnis. Die außerordentliche Abschreibung erfolgt im Jahresabschluss 2025 der Stadt Friedrichshafen. Den außerplanmäßigen Aufwendungen sowie der Verschlechterung des Sonderergebnisses in 2025 wird zugestimmt. Der Gemeinderat stimmt vorsorglich sämtlichen Maßnahmen zu, die erforderlich sind, die Gesellschafteranteile der Stadt Friedrichshafen an der Klinikum Friedrichshafen GmbH abzugeben und ermächtigt die Verwaltung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Erklärungen nebst eventueller Vorkaufsrechtverzichtserklärung oder für Verfügungen über Geschäftsanteile o. ä. abzugeben, welche zur Durchführung der Übergabetransaktion notwendig und zweckdienlich sind.
- f. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen auf Basis der unter Ziffer II. und III. dargelegten finanziellen Eckpunkte mit dem BSK und ggf. mit dem nachgewiesenen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger abzuschließen, sofern und soweit dies nicht bereits unter Gremienvorbehalt zuvor erfolgt ist und Grundlage der jetzigen Beschlüsse ist.
- g. Die Bewilligungen und Gewährungen des Gemeinderats gemäß dieser Vorlage und die vorgenannte Ermächtigung stehen unter dem Vorbehalt der Anzeigepflicht und soweit genehmigungspflichtig unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt eine erforderliche Befassung der Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Friedrichshafen unverzüglich durchzuführen.

IV. Betrauungsakt

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügten Betrauungsakte und ermächtigt die Verwaltung rein vorsorglich und im Bedarfsfall bereits zu einer erforderlichen Verlängerung nach dessen Laufzeitende. Der Zustimmungsbeschluss des Gemeinderates umfasst höchstens vorsorglich die ausdrückliche Zustimmung für eine etwaige Betrauung der Betreibergesellschaft (im Falle einer Auswahl der OSK einschließlich „OBK Krankenhaus Friedrichshafen GmbH“) (nachfolgend „KFN GmbH“) („Betrauungsakt“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Absicherung von staatlichen (kommunalen) Ausgleichsleistungen zugunsten der Betreibergesellschaft bzw. Tochtergesellschaften entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts bei sogenannten „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI). Sofern aufgrund weiterer Abstimmungen innerhalb der Verwaltung, mit Rechtsberatungen, weiteren Dritten oder im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen – beispielsweise wie die Aufnahme von einer weiteren Nebenleistung als DAWI – erforderlich sind, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt und berechtigt.

Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V. Auswirkungen im Falle der Ablehnung des finanziellen Unterstützungsangebotes der Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung durch den Kreistag des Bodenseekreises zur finanziellen Unterstützung der Neuordnung der Krankenhausversorgung für die Region Bodensee-Oberschwaben

Im Falle, dass der Kreistag des Bodenseekreises - wider Erwarten - das vorliegende dargestellte finanzielle Unterstützungsangebot der Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung ganz oder teilweise ablehnen sollte, fasst der Gemeinderat höchst vorsorglich folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt das Risiko zur Kenntnis, dass in diesem Fall Ausgleichsansprüche aus den von der Stadt übernommenen ZVK-Gewährträgerschaften für die Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen GmbH, Klinik Tettang GmbH, MCB Beratungs- und Pflege GmbH sowie Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH bis zu einem derzeit ermittelten Betrag in Höhe von rund 203 Mio. EUR durch die ZVK des KVBW geltend gemacht und fällig werden können.
2. Die Stadtverwaltung wird vom Gemeinderat schon jetzt beauftragt, für den Fall, dass Ausgleichsansprüche der ZVK des KVBW aus ZVK-Gewährträgerschaften geltend gemacht werden, dann Stundungs- und Ratenzahlungen nach dem sogenannten „Verbleibermodell“ mit der KVBW-ZVK über den längstmöglichen Zeitraum auszuhandeln und zu vereinbaren.
3. Die dann ausgehandelte Vereinbarung mit der KVBW ist dem Gemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

VI. ZVK – Verlängerung der befristeten Übergangsgewährträgerschaft

Der Gemeinderat beschließt, sofern der Bedarf dafür sich ergibt oder besteht, dass die bis 30.06.2026 befristeten Übergangsgewährträgerschaften zu verlängern sind, solche Verlängerung bewilligt und gewährt wird, längstens jedoch bis zum 30.09.2026. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarungen für die Gesellschaften KFN GmbH und KTT GmbH mit dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg – Zusatzversorgungskasse (KVBW-ZVK) dann abzuschließen und die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 2 GemO. Diese Verpflichtungen können derzeit nicht konkret beziffert werden, aber belaufen sich in einem begrenzten Umfang von voraussichtlich max. bis zu ca. 3 Mio. EUR per anno.

VII. Niederschlagung von Forderungen

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschlagung städtischer Insolvenzforderungen an die Klinikum Friedrichshafen GmbH i.H.v. bis zu 100.000 EUR mangels Realisierbarkeit, zum Teil aufgrund der Einordnung als Gesellschafterdarlehen und des damit verbundenen Nachrangs der Stadt als Gesellschafter und im Übrigen und angesichts der erwartbaren niedrigen Zahlungsquote aus dem Insolvenzplan gemäß § 261 Abgabenordnung (AO) und § 32 II Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dabei handelt es sich um folgende Haupt- und Nebenforderungen: Gewerbesteuer rd. 70.000 EUR, Kostenbescheide der Feuerwehr rd. 9.000 EUR, Hallenmiete rd. 5.000 EUR, sonstige Forderungen rd. 1.000 EUR.

Es bestehen noch zusätzliche dingliche Grundstückslasten in Höhe von rd. 15.000 EUR wie Grundsteuer und Niederschlagswassergebühren. Diese sind per Absonderungsrecht im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

Begründung:

Vorbemerkung

In dieser städtischen Sitzungsvorlagen werden aus Gründen der Zusammengehörigkeit und Übersichtlichkeit auch Beschlüsse gefasst, die den Haushalt der Zeppelin-Stiftung betreffen und es wurde auf eine separate Stiftungsvorlage bewusst verzichtet. Der Amtsleiter der Stadt- und Stiftungspflege hat mit seiner Mitzeichnung dieser Sitzungsvorlage und seiner erteilten Amtsfreigabe auch in seiner Funktion als Stiftungspfleger diesem Vorgehen und dieser Sitzungsvorlage in Personalunion explizit zugestimmt.

Zu I. Berichterstattung zum aktuellen Stand

Auf die Berichterstattung in der Sitzung wird verwiesen.

Zu II. Gewährträgerschaft KVBW-ZVK

Die Stadt Friedrichshafen ist gegenüber der KVBW für die MCB-Gesellschaften eine ZVK-Gewährträgerschaft in Höhe von rund 200 Mio. EUR eingegangen.

Es ist vorgesehen, dass mit Übernahmeverzug der BSK verpflichtet ist, die Gewährträgerschaften für sämtliche ab dem KVBW-Stichtag (= Ablauf desjenigen Monats 24:00 Uhr, in dem der Übernahmeverzug eintritt) gegenüber der KVBW entstehenden Verpflichtungen der Klinikum Friedrichshafen GmbH, der Klinik Tettang GmbH und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH vollständig zu übernehmen und die bestehenden Gewährträgerschaften der Stadt Friedrichshafen damit mit Wirkung für die Zukunft ablöst. Dies gilt aber nur für die Gewährträgerschaftszeit nach dem KVBW-Stichtag. Folglich würde das Risiko der bisherigen 200 Mio. EUR Gewährträgerschaft bei der Stadt Friedrichshafen verbleiben. Der BSK bietet der Stadt Friedrichshafen jedoch an, die eingegangenen Alt-Gewährträgerschaften der Klinikum Friedrichshafen GmbH, der Klinik Tettang GmbH und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH, die bis zum KVBW-Stichtag bereits rechtlich begründet und entstanden sind, zu übernehmen. Diese Alt-Gewährträgerschaften umfassen dabei ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen der Stadt Friedrichshafen gegenüber der KVBW, die vor dem KVBW-Stichtag entstanden sind oder begründet wurden. Im Außenverhältnis gegenüber der KVBW entfällt die Haftung der Stadt aus diesen von der Stadt erklärten Gewährträgerschaften auch für die KVBW-Altverpflichtungen vollständig. Die Stadt Friedrichshafen stellt im Gegenzug den BSK im Innenverhältnis im Falle einer Inanspruchnahme durch die KVBW aus den Alt-Gewährträgerschaften auf das erste Anfordern frei, soweit dieser Freistellungsanspruch nicht bereits durch Reduzierungen abgeschmolzen ist. Eine Reduzierung erfolgt auf Basis der Auszahlung von Unterstützungsleistungen durch die Stadt Friedrichshafen, die zudem mit einem bestimmten Anrechnungsfaktor (gestaffelt je nach Auszahlungszeitpunkt entweder mit dem 1,8fachen oder 1,5fachen einer Unterstützungsleistung der Stadt) berücksichtigt werden.

Es soll klargestellt werden, dass der alte Freistellungsanspruch der Stadt gegen den Bodenseekreis i.H.v. 5,1 % des Inanspruchnahme-Betrages aus auf die KTT bezogenen Alt-Gewährträgerschaft durch den Abschluss der am 05.05.2026 bzw. 06.05.2026 notariell beurkundeten Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarungen aufgehoben wird und statt dessen eine weitere Reduktion des BSK-Freistellungsanspruchs KVBW dahingehend vereinbart wird, dass sich der BSK-Freistellungsanspruch KVBW in Höhe desjenigen Teils, der auf KVBW-Altverpflichtungen beruht, die der (ehemaligen) KTT Gewährträgerschaft zugeordnet sind, i.H. von 5,1 Prozent reduziert

Die unter Ziffer III. dargelegten und innerhalb der ersten fünf Jahre (bis 31.05.2031) ausbezahlten Unterstützungsbeiträge der Stadt werden dauerhaft unbefristet mit einem Anrechnungsfaktor von 1,8

gegenüber den Freistellungsanspruch des BSK verrechnet. Hierunter sollen ausdrücklich auch die Anrechnung der ausbezahlten Verlustübernahme der Klinik Tettwang GmbH für den Mai 2026 (siehe GR-Beschluss vom 20.04.2026; DS2026/V00058) und die kostenfreie Überlassung eines Waldgrundstücks fallen.

Alle ausbezahlten Unterstützungsbeiträge der Stadt nach den ersten fünf Jahren (ab 01.06.2031) werden dann nur noch mit einem Anrechnungsfaktor von 1,5 dauerhaft unbefristet angerechnet.

Eine Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen der Stadt Friedrichshafen (Beschlussfassungen unter Ziffer III) kann nur unter der Maßgabe erfolgen, dass der BSK die Gewährträgerschaftserklärung im Außenverhältnis – und damit auch die Übernahme der Gewährträgerschaft im Außenverhältnis für KVBW-Altverpflichtungen der Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen GmbH, Klinik Tettwang GmbH und der MBP Beratungs- und Pflege GmbH – gegenüber der ZVK-KVBW zuvor so rechtzeitig und schriftlich verbindlich erklärt, dass die Freistellung der Stadt Friedrichshafen bei der KVBW wirksam erfolgt, bevor für eine oder mehrere der eingegangenen ZVK-Gewährträgerschaften Ausgleichsansprüche durch den KVBW geltend gemacht werden.

Falls die Stadt Friedrichshafen von der ZVK des KVBW – ganz gleich aus welchem Grund – vor dem Übernahmevollzug in die Verpflichtung bzw. Haftung aus einer oder mehreren der genannten ZVK-Gewährträgerschaften genommen wird und ein Ausgleichsanspruch von der ZVK-KVBW aus einer oder mehreren der genannten ZVK-Gewährträgerschaften gegenüber der Stadt geltend gemacht wird, wird die Sicherstellungsvereinbarung grundsätzlich nicht wirksam.

Wird der BSK nach dem Übernahmevollzug durch die KVBW aus der neuen KVBW Gewährträgerschaft in Anspruch genommen, entfallen die ausstehenden Unterstützungsbeträge der Stadt an den BSK. Bestehende KVBW-Anrechnungsbeträge, die den BSK-Freistellungsanspruch des BSK gegen die Stadt reduzieren, bleiben unberührt (d.h. grundsätzlich erhalten).

Die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung trifft zudem Regelungen hinsichtlich der Voll- und Teilinanspruchnahme der ZVK-Gewährträgerschaft und Auswirkungen mit Blick auf den BSK-Freistellungsanspruch KVBW dar, welche nachfolgend anhand von drei Beispielrechnungen veranschaulicht werden sollen:

a) Soweit ein KVBW-Inanspruchnahmebetrag für *alle* zum betreffenden Zeitpunkt (noch) bestehenden KVBW-Altverpflichtungen gezahlt wird („Vollinanspruchnahme“), wird der KVBW-Anrechnungsbetrag in voller Höhe angerechnet („Vollanrechnung“), so dass sich der BSK-Freistellungsanspruch KVBW i. H. der Vollanrechnung reduziert.

b) Soweit ein KVBW-Inanspruchnahmebetrag nur für *einen Teil* der zum betreffenden Zeitpunkt (noch) bestehenden KVBW-Altverpflichtungen gezahlt wird („Teil-Inanspruchnahme“), wird der KVBW-Anrechnungsbetrag anteilig i. H. desjenigen Teils angerechnet, der dem Anteil der Teil-Inanspruchnahme an allen zum betreffenden Zeitpunkt (noch) bestehenden KVBW-Altverpflichtungen entspricht („Teilanrechnung“), so dass sich der BSK-Freistellungsanspruch KVBW i.H. der Teilanrechnung reduziert.

Eine Teilanrechnung findet aber nicht statt, sondern eine Vollanrechnung nach lit. a) wenn (i) die Inanspruchnahme vom BSK vorsätzlich oder grob fahrlässig konkret ausgelöst wurde oder (ii) der BSK ohne Zustimmung der Stadt mit der KVBW eine Vereinbarung oder Regelung zu der Teil-Inanspruchnahme zu Lasten der Stadt getroffen hat.

Es wird klargestellt, dass sich der KVBW-Anrechnungsbetrag in Höhe derjenigen Beträge reduziert, die auf den BSK-Freistellungsanspruch KVBW angerechnet wurden.

Beispielrechnungen:

Voll-Inanspruchnahme (voller Betrag wird fällig)	Teil-Inanspruchnahme (MEUR 50)	Teil-Inanspruchnahme (MEUR 50) (z.B. vorsätzlich ausgelöst)
ZVK-Ausgleichsbetrag (Restri- siko nach Abschmelzung auf- grund Zeitablaufs insgesamt): MEUR 170	ZVK-Ausgleichsbetrag (Restri- siko nach Abschmelzung auf- grund Zeitablaufs): MEUR 170	ZVK-Ausgleichsbetrag (Restri- siko nach Abschmelzung auf- grund Zeitablaufs): MEUR 170
Fälliger ZVK-Ausgleichsbetrag: MEUR 170	Fälliger ZVK-Ausgleichsbetrag: MEUR 50	Fälliger ZVK-Ausgleichsbetrag: MEUR 50
ZVK-Anrechnungsbetrag: MEUR 90 (etwa durch Leistungen der Stadt i.H.v. MEUR 50 * 1,8 vor 2031 erworben)	ZVK-Anrechnungsbetrag: MEUR 90 (etwa durch Leistungen der Stadt i.H.v. MEUR 50 * 1,8 vor 2031 erworben)	ZVK-Anrechnungsbetrag: MEUR 90 (etwa durch Leistungen der Stadt i.H.v. MEUR 50 * 1,8 vor 2031 erworben)
	Anteil Teil-Inanspruchnahme an noch bestehenden Alt-Ver- pflichtungen: $90/170\% = 53\%$	Es gilt das Vollarrechnungs- modell
Zahlung der Stadt: MEUR 80	Zahlung der Stadt: $0,47 * \text{MEUR } 50 = \text{MEUR } 23,5$	Zahlung der Stadt: MEUR 0
Zahlung BSK: MEUR 90	Zahlung BSK: $0,53 * \text{MEUR } 50 = \text{MEUR } 26,5$	Zahlung BSK: MEUR 50

Neben den Verpflichtungen gegenüber der KVBW für die Klinikum Friedrichshafen GmbH, die Klinik Tettngang GmbH und der MCB Beratungs- und Pflege GmbH besteht auch eine Gewährträgerschaft für die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH (GA GmbH), welche ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I der KVBW ist. Die Stadt Friedrichshafen sowie der Landkreis Ravensburg haben durch Abgabe einer Erklärung der Stadt Friedrichshafen („GA Gewährträgererklärung FN“) sowie einer Erklärung des Landkreises Ravensburg („GA Gewährträgererklärung RV“) die Gewährträgerschaft für diese sich aus der Mitgliedschaft der GA GmbH bei der KVBW ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung der Arbeitnehmer gegenüber der KVBW bestehen, übernommen („GA Gewährträgerschaft FN RV“).

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die OBK GmbH sämtliche von der KFN GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an der GA GmbH zum Nennwert zum Zeitpunkt des Übernahmeverzuges (im Fall der Übernahme der KFN GmbH durch die OSK) oder unverzüglich im Anschluss erwirbt. Im Hinblick auf den Erwerb des Geschäftsanteils der KFN GmbH an der GA GmbH durch die OBK GmbH von der KFN GmbH verpflichtet sich der Landkreis Ravensburg die Gewährträgerschaft der Stadt für die ab dem Zeitpunkt des Übernahmeverzuges neu entstehenden Mitgliedschaftsrechte im Innenverhältnis zu übernehmen.

Der Gemeinderat nimmt ferner zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Umkehrschluss die Gewährträgerschaft der Stadt für vor dem Übernahmeverzug entstandene Mitgliedschaftsrechte (Altverpflichtun-

gen) von rd. 4,1 Mio. EUR jedoch weiterhin quotal die Gewährträgerschaft der Stadt in Höhe des bisherigen 25,2%igen bestehen bleibt. Dieses quotal Haftungsrisiko bei der GA GmbH beläuft sich auf rd. eine Million Euro.

Zu III. Unterstützungsleistungen

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 14.07.2025 beschlossen, die Trägerschaft der Stadt für die MCB Gesellschaften und die Finanzverantwortung für die seit Längerem stark defizitär wirtschaftenden MCB Kliniken zu beenden und kein Krankenhausträger mehr zu sein. Infolgedessen hat die Geschäftsführung der MCB-Gesellschaften am 05.11.2025 bei dem zuständigen Amtsgericht Ravensburg (Insolvenzgericht) für die KFN GmbH und die KTT GmbH jeweils Antrag auf die Eröffnung von Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung gestellt. Die Insolvenz auf Eigenverwaltung wurde am 01.02.2026 vom Amtsgericht eröffnet. Vor dem Hintergrund, dass der Bodenseekreis gemäß § 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) subsidiär verpflichtet ist, die notwendigen Krankenhäuser und Krankenseinrichtungen zu betreiben, soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt wird („KHG-Sicherstellungspflicht“), hat der Bodenseekreis am 29.10.2025 flankierend zum MCB-Investorenverfahren ein Verfahren zur möglichen Unterstützung von potentiellen strategischen Partnern bei der Übernahme der Krankenhausversorgung des MCB („BSK Unterstützungsverfahren“) eingeleitet.

Aus dem MCB-Investorenverfahren verblieben die Bewerber AMEOS sowie OSK. Eine endgültige Entscheidung, welcher Bewerber die Unterstützung des BSK erhält, soll in der Kreistagssitzung am 13.05.2026 erfolgen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser städtischen Sitzungsvorlage lag der Kreisbeschluss hinsichtlich des Bewerberzuschlags noch nicht vor.

Die Stadt Friedrichshafen bringt sich in das Gesamtkonstrukt der Sicherstellungspflicht des BSK und der koordinierten Neuordnung der Krankenhausversorgung nur noch mit Unterstützungsleistungen in Form von Geldbeträgen bzw. Sachbeiträgen im Interesse der medizinischen Versorgungslösung ein. Dies ist nur deshalb vorgesehen, weil die Stadt, wie bereits ausgeführt wurde, ein eigenes besonderes Interesse daran hat, dass die ZVK-Gewährträgerschaften für sie nicht schlagend werden. Dieses finanzielle Eigeninteresse soll ihr letztlich noch besondere Finanzbeiträge wert sein, zumal so Gelder in der Region einsetzbar sind, die sonst bei dortiger Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen des KVBW dann an den KVBW nach Karlsruhe zu zahlen wären und damit aus der Region erhebliche Finanzmittel schlicht abfließen würden. Die vorgesehenen Mitunterstützungszusagen der Stadt Friedrichshafen für die künftige Krankenhausversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben sind ein bedeutsames Zeichen und Ausdruck der besonderen Mitverantwortung der Stadt Friedrichshafen im BSK bzw. in und für die Region.

Die Stadt verpflichtet sich, während der Dauer der Übergangs- und Transformationsphase im Zeitraum von 2026 bis 2030 (die „Transformationsphase“) an den BSK fixe und betragsmäßig begrenzte zweckungebundene Unterstützungszahlungen zu leisten, die der BSK zur Finanzierung seiner eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den MCB-Gesellschaften verwendet wird, aber es werden auch teils zweckgebundene Freiwilligkeitsleistungen vorgesehen.

Als Gegenleistung für jeden Unterstützungsbeitrag (mit Ausnahme der Altverpflichtungen) verringert sich der BSK-Freistellungsanspruch im Falle der Inanspruchnahme des BSK durch die KVBW aus den übernommenen Gewährträgerschaften in Höhe der Altverpflichtungen, für welche der BSK in Anspruch genommen wird, um die Höhe des jeweiligen Unterstützungsbeitrags der Stadt multipliziert mit dem im Beschlussantrag genannten Anrechnungsfaktor.

Folgende Unterstützungsbeiträge werden zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

**Übernahme von freiwilligen Leistungen im Zusammenhang mit dem MCB,
die im Zusammenhang mit Vorgängen vor Abgabe der MCB-Verantwortung stehen**

- a. Übernahme von Bußgeldzahlungen der KFN GmbH aus einer einzelnen Personalangelegenheit (Compliance-Fall-Freistellung)**
Soweit die KFN GmbH aus Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit einer Personalangelegenheit (Compliance-Fall) hinsichtlich etwaiger Bußgelder nach § 30 OWiG in Anspruch genommen wird, soll die Stadt sich verpflichten, die KFN GmbH hiervon freistellen (FN-Freistellung). Diese Freistellung ist bedarfsgerecht festzusetzen auf die erforderliche Höhe, welche sich aus einer entsprechenden Bußgeldfestsetzung ergeben würde (**voraussichtlich circa 2 Mio. Euro bis zu 4 Mio. Euro**). Diese Freistellung durch die Stadt entspricht dem Grundsatz, dass die Stadt noch Verantwortung für bestimmtes Aufkommen aus der Vergangenheit trägt und übernimmt.
- b. Übernahme von Pensionsverpflichtungen für ehemalige städtische Beamte („Stadtbeamte“)**
Die Stadt soll sich verpflichten gegenüber dem BSK sowie den Klinikgesellschaften einschließlich deren Rechtsnachfolger, von sämtlichen Pensionsverpflichtungen gegenüber (ehemals) beamteten Mitarbeitern der Stadt („Stadtbeamte“) auf erstes Anfordern freizustellen, die in die Sphäre der ehemals städtischen Klinikgesellschaften gewechselt sind. Diese Pensionsfreistellung betrifft ausschließlich die Pensionsverpflichtungen namentlich bekannter Beamten (**ca. max. 2.520.665,00 EUR**). Auch dies entspricht dem vorgenannten Grundsatz und der Stellung der Stadt als ehemaliger Dienstherr dieser Beamten. Die Deckung erfolgt gemäß Beschlussantrag.
- c. Übernahme von Risiken aus der Anrechnung von Insolvenzgeld auf Pflegebudget**
Die Stadt verpflichtet sich nach Maßgabe des Beschlussantrags von nachteiligen Effekten aus einer Anrechnung von Insolvenzgeld auf das Pflegebudget die KFN GmbH freizustellen („Pflegebudgetfreistellung KFN. Die Pflegebudgetfreistellung KFN ist insgesamt auf einen Betrag i.H. von **3.600.000 EUR** begrenzt („Pflegebudgethöchstbetrag KFN“). Die Pflegebudgetfreistellung KFN ist befristet bis zum 31.12.2030 („Pflegebudgetfrist“), d.h. nachteilige Effekte, die sich erst nach der Pflegebudgetfrist liquiditätsmäßig nachteilig auswirken sollten, bleiben für die Freistellung außer Betracht. Auch diese Freistellung durch die Stadt entspricht dem Grundsatz, dass die Stadt noch Verantwortung für bestimmte Risiken bzw. Aufkommen aus der Vergangenheit trägt und übernimmt.

Finanzierung:

Die Finanzierung und Deckung dieser Altverpflichtungen erfolgt wie im Beschlussantrag dargestellt, wozu die Zustimmung beantragt wird.

Finanzielle Unterstützungsleistungen der Stadt Friedrichshafen zur Neuordnung der Krankenhausversorgung

Die Dauer der Transformationsphase orientiert sich an dem Prognosezeitraum für Instandsetzungsmaßnahmen und kurz- und mittelfristigen Verlustausgleichsregelungen. Die Stadt verpflichtet sich insoweit im Zeitraum von 2026 bis 2030 zur Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen in Höhe von **insgesamt 44 Mio. EUR** (ggf. teilweise zweckungebunden). Zugleich verringert sich damit der Freistellungsanspruch des BSK im Innenverhältnis hinsichtlich der ZVK-Gewährträgerschaft bei vollem Abruf dieser jeweiligen Unterstützungsbeiträge unter Multiplikation des Anrechnungsfaktors 1,8.

Finanzierung:

Die Deckung der Kosten i.H.v. 44 Mio. EUR erfolgt ebenfalls ergebnisseitig aus einer außerplanmäßigen Rückstellung im Abschluss 2025 und liquiditätsseitig durch liquide Mittel, welche im Abschluss 2025 für diesen Zweck gebunden werden (Kostenstelle: 4110000000 Klinikum Friedrichshafen GmbH; Sachkonto: 511900000 Sonstige außerordentliche Aufwendungen). Dieser Deckung und der außerplanmäßigen Bereitstellung im Ergebnishaushalt für 2025 soll zugestimmt werden.

a) Unterstützungsleistungen als Freiwilligkeitsleistung für die Beschaffung und/oder Finanzierung von medizinischen Geräten, Medizintechnik und/oder eines Klinikneubau (einschließlich Abbruch) und/oder Instandhaltung am Bestandsgebäude und/oder Betriebskostenzuschüsse

Für erforderliche Beschaffungen von medizinischen Geräten für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb und/oder den steuerbegünstigten Zweckbetriebs eines Neubaus (einschließlich Abbruch) bei der KFN GmbH sowie für Instandhaltung am Bestandsgebäude und/oder Betriebskostenzuschüsse für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb ist vorgesehen, dass die Stadt Friedrichshafen bereit ist, aus Mitteln der **Zeppelin-Stiftung** hierfür eine in 2027 und 2028 in Höhe von zusammen **maximal 6 Mio. EUR** zu leisten an einen nachgewiesen dauerhaft gemeinnützigen Träger. Die Stadt Friedrichshafen möchte aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung auf Basis der Stiftungssatzung, auch nach Beendigung ihrer bisherigen Rolle als Gesellschafter, eine gute medizinische Versorgung der Friedrichshafener Bevölkerung unterstützen und ist daher bereit weitere Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Der Kostenanteil der Stadt Friedrichshafen aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung beläuft sich unter den im Beschlussantrag genannten Maßgaben und Vorbehalten wie folgt:

2027	3,0 Mio. EUR
2028	3,0 Mio. EUR.

Finanzierung:

Für die Auszahlung in 2027 und 2028 werden Verpflichtungsermächtigungen im Nachtragshaushalt 2026 der Zeppelin-Stiftung gebildet und die entsprechende Mittelveranschlagung in den Jahren 2027 und 2028 in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR vorgesehen. Dieser Deckung soll zugestimmt werden.

b) Unterstützungsleistung als Freiwilligkeitsleistung für einen Klinikneubau

Ein Klinikneubau ist seit Jahren eine anstehende Thematik und wurde aufgrund fehlender Medizinstrategien zuvor noch nicht konkret angegangen. Gleichzeitig wurden aber keine notwendigen umfassenden Instandhaltungsmaßnahmen am bestehenden Klinikgebäude mehr umgesetzt. Die künftige Krankenhausversorgung sieht eine bedarfsorientierte Neubauplanung vor. Eine finanzielle Beteiligung der Zeppelin-Stiftung kann jedoch nur unter der Maßgabe und dem Vorbehalt erfolgen, dass der Neubau entweder am bisherigen Standort des bestehenden Klinikums bzw. dem nahen dortigen Umfeld,

aber auf der Gemarkung der Stadt Friedrichshafen für eine Förderfähigkeit durch die Zeppelin-Stiftung erfolgt. Die Zeppelin-Stiftung kann entsprechende Mittel zudem nur für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb an einen nachgewiesenen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger gewähren.

Die Stadt stellt aus Mitteln des Haushalts der **Zeppelin-Stiftung** unter der Bedingung dann der finanziellen Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung und für einen nachgewiesenen dauerhaft gemeinnützigen Krankenhausträger einen weiteren Betrag für den steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines Klinikneubaus in Höhe von zusammen insgesamt **maximal 15 Mio. EUR** für die Jahre 2030 und 2031 in Aussicht. Die Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung für das Haushaltsjahr 2030 wird ausschließlich als gegeben betrachtet, wenn eine Dividende von mind. 75 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2029 vereinnahmt wird und für das Haushaltsjahr 2031 ausschließlich dann, wenn im Haushaltsjahr 2030 eine Dividende von mind. 85 Mio. EUR vereinnahmt wird.

Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen dann wie folgt:

2030 10,0 Mio. EUR

2031 5,0 Mio. EUR.

Finanzierung:

Die Zeppelin-Stiftung nimmt zusammengefasst zu vorgenannter lit. a) und b) in den nächsten Doppelhaushalt 2027/2028 folgende Mittelveranschlagungen zur Förderung eines gemeinnützigen Krankenhausträgers auf:

- 2027 3 Mio. EUR für Bezuschussung medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse
- 2028 3 Mio. EUR für Bezuschussung medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse - in das Finanzplanungsjahr 2030: 10 Mio. EUR für Bezuschussung Neubau (wenn im Haushaltsjahr 2029 eine Dividende von mind. 75 Mio. EUR vereinnahmt wird)
- in das Finanzplanungsjahr 2031: weitere 5 Mio. EUR für Bezuschussung Neubau (wenn im Haushaltsjahr 2030 eine Dividende von mind. 85 Mio. EUR vereinnahmt wird).

c) Bereitstellung und kostenfreie Überlassung eines Waldgrundstücks für einen Klinikneubau

Die Stadt ist weiterhin bereit und soll sich verpflichten, eine Teilfläche eines noch zu vermessenden und zu teilenden **Waldgrundstücks für den Neubau unter Freistellungsanrechnung des Grundstückwertes an den BSK oder einen Dritten unentgeltlich zu übertragen**. Der Übertragung liegt voraussichtlich ein Verkehrswert des Waldgrundstücks („Wertannahme Waldgrundstück“) als Gemeinbedarfsfläche in einem Wertkorridor von EUR 500.000,00 bis EUR 2.500.000,00 zugrunde. Die Stadt verpflichtet sich das bestimmte Grundstück an den BSK oder einen Dritten zu übereignen, sobald der BSK dies im Rahmen der Neubauplanung verlangt, spätestens jedoch bis voraussichtlich zum 31.12.2035. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich. Die Erwerbsnebenkosten, insbesondere die Kosten der Beurkundung, die Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung im Grundbuch und Grunderwerbsteuern, trägt der BSK. Ein Anspruch auf lastenfreie Übereignung besteht nicht. Der BSK und die Stadt legen den Grundstückswert grundsätzlich einvernehmlich fest. Der BSK-Freistellungsanspruch hinsichtlich der ZVK-Gewährträgerschaft wird in Höhe des festgestellten Grundstückswertes multipliziert mit dem Anrechnungsfaktor 1,8 reduziert.

Für den Fall, dass das Waldgrundstück vor Beginn der Errichtung des Neubaus nicht oder nicht mehr als Standort für medizinische Angebote genutzt werden soll und feststeht, dass dauerhaft keine medizinischen Leistungen mehr erbracht werden sollen – insbesondere weil der Krankenhausbetrieb am Standort insgesamt eingestellt wird, werde die Stadt das Recht haben, vom BSK die Rückübertragung

des Waldgrundstücks an die Stadt auf Kosten des BSK zu fordern („Rückübertragungsanspruch Waldgrundstück). Die Rückübertragung des Waldgrundstücks erfolgt unentgeltlich. BSK und Stadt werden sich verpflichten, diesen Rückübertragungsanspruch in geeigneter Form dinglich zu sichern, etwa durch Eintragung einer entsprechenden Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Stadt im Grundbuch des Waldgrundstücks, wobei Rückauflassungsvormerkung oder anderweitigen dinglichen Sicherheit – einschließlich diese Belastungen ggf. ersetzenden bzw. ergänzenden Belastungen – sämtliche künftigen Grundpfandrechte, die der Finanzierung der Klinik GmbH dienen, im Rang vorgehen dürfen. Spätestens bei Beginn der Errichtung des Neubaus ist die Rückauflassungsvormerkung wieder zu löschen. Die Kosten dieser Sicherung trägt der BSK. Der BSK ist ferner verpflichtet, das Waldgrundstück nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt an einen Dritten zu veräußern, solange der Rückübertragungsanspruch besteht. Die Stadt ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, die Übertragung erfolgt zu dem Zweck, das Waldgrundstück anders als für medizinische Versorgung zu verwenden. Für den Fall, dass der BSK das Waldgrundstück vor Beginn der Errichtung des Neubaus zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stadt ihren Rückübertragungsanspruch nicht geltend macht, an einen Dritten veräußert oder anderweitig wirtschaftlich verwertet (der „Verwertungsfall“), hat die Stadt einen Anspruch auf Auskehrung eines Betrages in Höhe der Wertannahme Waldgrundstück zzgl. einer Verzinsung i.H.v. 3 Prozent p.a. haben.

Finanzierung:

Der außerplanmäßigen Auszahlung sowie der Deckung im Rahmen der Gesamtdeckung wird zugestimmt.

d) Rückübertragungsanspruch auf die Klinikimmobilie des Klinikums Friedrichshafen durch die Stadt Friedrichshafen

Für den Fall, dass auf dem Bestandsgrundstück für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten keine Krankenhausversorgung oder vergleichbare medizinische Versorgung mehr erbracht wird, insbesondere, weil der Krankenhausbetrieb eingestellt wird, und der BSK Eigentümer der Grundstücke ist bzw. über ein eigenes Heimfallrecht der Stadt das Eigentum verschaffen kann, hat die Stadt das Recht, vom Bodenseekreis die Rückübertragung des Bestandsgrundstücks an die Stadt unentgeltlich und auf Kosten des Bodenseekreises zu fordern („Rückübertragungsanspruch Bestandsgrundstück“), insbesondere, um es städtebaulich verwerten zu können. Der Bodenseekreis kann von der KFN GmbH die Übereignung und Übertragung des Grundstück FN einschließlich aufstehender Gebäude und baulicher Anlagen an sich oder einen von ihm benannten Dritten verlangen („Heimfallrecht Betriebsgrundstück“) in dem Fall, dass (i) die KFN GmbH am Standort Friedrichshafen die Krankenversorgung vollständig einstellt (ii) über das Vermögen der KFN GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder (iii) die KFN GmbH den Geschäftsbetrieb ganz oder in wesentlichen Teilen ohne die Zustimmung des Bodenseekreises überträgt.

e) Außerordentliche Abschreibung der Beteiligung an der Klinikum Friedrichshafen GmbH

Eine **außerordentliche Abschreibung der Beteiligung** an der Klinikum Friedrichshafen GmbH erfolgt, da die Stadt als Gesellschafter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Erträge aus dem Insolvenzverfahren erhalten wird. Diese Abschreibung kann als Aufdeckung stiller Lasten in der Bilanz angesehen werden, da der Dauerverlustbetrieb des Klinikums mit vergleichsweise geringem Anlagevermögen einen negativen Marktwert hat. Diese Abschreibung i.H.v. **20,9 Mio. EUR** wirkt sich nur auf das Ergebnis und nicht auf die liquiden Mittel der Stadt aus. Den außerplanmäßigen Aufwendungen sowie der Verschlechterung des Sonderergebnisses in 2025 wird zugestimmt.

Im Sinne einer Generalklausel stimmt der Gemeinderat vorsorglich sämtlichen Maßnahmen zu, die erforderlich sind, die Gesellschafteranteile der Stadt Friedrichshafen an der Klinikum Friedrichshafen GmbH abzugeben und ermächtigt die Verwaltung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Erklärungen nebst eventuellen Vorkaufsrechtverzichtserklärung oder für Verfügungen über Geschäftsanteile o. ä. abzugeben, welche zur Durchführung der Übergabetransaktion notwendig und zweckdienlich sind, falls solche etwaig erforderlich würden.

Zu IV. Betrauungsakt

Der Gemeinderat soll die als Anlage beigefügten Betrauungsakte beschließen und die Verwaltung rein vorsorglich im Bedarfsfall zu einer erforderlichen Verlängerung nach Laufzeitende ermächtigen. Der Zustimmungsbeschluss des Gemeinderates umfasst höchst vorsorglich die ausdrückliche Zustimmung für eine etwaige Betrauung der Betreibergesellschaft („Betrauungsakt“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Absicherung von staatlichen (kommunalen) Ausgleichsleistungen zugunsten der Klinikgesellschaft entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts bei sogenannten „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI). DAWI auf Grundlage des OSK-Betrauungsakts können dabei ausdrücklich auch durch Tochtergesellschaften der Betreibergesellschaft, insbesondere die KFN GmbH, erbracht werden. Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieses Betrauungsakts können ausdrücklich auch Tochtergesellschaften der Betreibergesellschaft gewährt werden.

Zu V. Auswirkungen der Ablehnung des Angebots der Stadt Friedrichshafen / Zeppelin-Stiftung durch den Kreistag des Bodenseekreises zur finanziellen Unterstützung der Neuordnung der Krankenhausversorgung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage lag noch keine Zuschlagserteilung des Kreistages an einen Bieter und keine Befassung des Kreistages in Form einer Zustimmung zu dem städtischen Unterstützungsangebot und den hier vorgesehenen finanziellen Unterstützungsleistungen vor.

Aus diesem Grund sieht die Stadtverwaltung noch die Möglichkeit und das potentielle Risiko, dass der Kreistag das Unterstützungsangebot der Stadt Friedrichshafen ganz oder in Teilen ablehnen könnte. Somit könnte die ZVK-Gewährträgerschaft der Stadt Friedrichshafen für die Gesellschaften KFN GmbH, KTT GmbH und MBP GmbH schlagend werden und Ausgleichsansprüche der ZVK des KVBW sind nicht gänzlich ausgeschlossen, falls die Gesellschaften nicht mehr als Mitglied im Abrechnungsverband I der KVBW-ZVK verbleiben würden.

Nach Schätzung der KVBW-ZVK belaufen sich die Verpflichtungen aus den ZVK-Gewährträgererklärungen zum 31.12.2024 auf folgende Beträge:

- | | | |
|--|-----|----------------|
| • Klinikum Friedrichshafen GmbH | ca. | 133,0 Mio. EUR |
| • Klinik Tettang GmbH | ca. | 47,4 Mio. EUR |
| • MCB Beratungs- und Pflege GmbH | ca. | 18,5 Mio. EUR |
| • Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH | ca. | 4,1 Mio. EUR |

Somit auf einen Gesamtbetrag in Höhe von ca. 203,0 Mio. EUR

Die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH (GA GmbH) ist nachrichtlich aufgeführt. Es ist geplant, die GA GmbH als selbständige Gesellschaft fortzuführen. Die Mitgliedschaft der GA GmbH im Abrechnungsverband I bei der KVBW-ZVK soll unverändert fortgeführt werden. Entsprechend zur Übernahme der Gewährträgerschaften durch den BSK bei den o. g. Gesellschaften KFN GmbH, KTT GmbH und MBP GmbH ab Übernahmevervollzug soll eine Regelung mit der OSK erfol-

gen Jetzige derzeitige Regelung sieht gesamtschuldnerische Haftung für die ZVK-Gewährträgerschaften im Außenverhältnis und im Innenverhältnis quotale Aufteilung (Landkreis RV 74,8 und Stadt FN 25,2 %) vor, bei der es auch bleiben soll.

Anstelle einer Einmalzahlung besteht eventuell die Möglichkeit in solchem Falle zur Vereinbarung einer gestreckten Zahlung mit dem KVBW zu gelangen. Die Satzung der KVBW sieht solche Modelle ausdrücklich vor. Namentlich das sogenannte „Verbleibermodell“ bietet ausscheidenden Mitgliedern die Möglichkeit, anstelle der hohen einmaligen Gegenwertzahlungen zunächst 20 Jahre lang nur die auf ihren Rentnerbestand entfallenden Leistungen zu erstatten und erst dann, also nach Ablauf von 20 Jahren, den dann meist deutlich reduzierten Gegenwert aufzubringen. Diese Zahlungsstreckung kann auch im Falle der Eintrittspflicht eines neuen Gewährträgers verhandelt werden. Eine Überforderung der Mitglieder (hier: dann der Stadt Friedrichshafen) ist vermutlich nicht im Interesse des KVBW. Durch die Anwendung des „Verbleibermodells“ würden die notwendigen Zahlungen dann deutlich kalkulier- und finanzierbarer für die Stadt Friedrichshafen.

Fazit - Zusammengefasst ergäbe sich Folgendes:

Vorausgeschickt sei, dass in beiden nachfolgend dargestellten Modellen die Übertragung des Waldgrundstücks gleichermaßen gilt und zu den nachfolgenden Beträgen hinzutritt. Darüber hinaus gilt zusammengefasst Folgendes:

Grundsätzliche Prämissen:

1. OSK-Modell (44 Mio. EUR + 6 Mio. EUR + 15 Mio. EUR)

- Im OSK-Modell wird zwischen Leistungen aus dem Haushalt der Stadt und dem Stiftungshalt unterschieden.
- Die Stadt und die Zeppelin-Stiftungen zahlen einen Höchstbetrag von 65 Mio. EUR. Von diesen 65 Mio. EUR sind 15 Mio. EUR an die Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung geknüpft.

2. AMEOS-Modell (44 Mio. EUR)

- Die Stadt zahlt im Ameos-Modell grundsätzlich einen Höchstbetrag von 44 Mio. EUR.
- Die 15 Mio. EUR + 6 Mio. EUR aus der Zeppelin-Stiftung aus dem OSK-Modell entfallen ersatzlos mangels Gemeinnützigkeit der AMEOS-Gruppe; sonst würden dieselben Summen gelten wie bei der OSK. Die Unterstützung im AMEOS-Modell ist mithin für die Stadt grundsätzlich bis zu 21 Mio. EUR günstiger.

3. In beiden Modellen gilt:

- Sollte die Stadt insgesamt mehr als einen Betrag i.H. von 38 Mio. EUR an Mit-Unterstützungsmitteln zur Verfügung gestellt haben („Pari-passu Schwelle“), ist das Recht des BSK zum Abruf weiterer Mit-Unterstützungsmittel auf die Hälfte der von ihm selbst aufgewendeten Unterstützungsmittel beschränkt, d.h. für jeden vom BSK aufgewendeten EUR 1,00, ist er ab Erreichung der Pari-passu-Schwelle berechtigt, nur noch EUR 0,50 an Mit-Unterstützungsmitteln anzufordern.
- Nicht abgerufene Mit-Unterstützungsmittel eines Abrufjahres, v.a. weil weniger Mit-Unterstützung benötigt wurde oder weil wegen Erreichung der Pari-passu-Schwelle nur ein Teil abgerufen werden konnte, werden auf das jeweilige Folgejahr, im Folgejahr nicht abgerufene Mit-Unterstützungsmittel auf die darauf folgenden Folgejahre weiter übertragen („Mit-Unterstützungs-Übertragung“), längstens bis der Gesamt-Mitunterstützungsbetrag aufgezehrt wurde.

Die Unterstützungen getrennt für die Varianten OSK und Ameos ergeben sich insgesamt wie folgt:

Variante OSK:

1. Zahlungsbeitrag der Stadt:

Die Stadt zahlt einen Höchstbetrag von 65 Mio. EUR. Davon sind 21 Mio. EUR Freiwilligkeitsleistungen der Zeppelin-Stiftung und davon wiederum 15 Mio. EUR abhängig von der künftigen Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung. Jegliche Beträge, die den Betrag von 65 Mio. EUR übersteigen, sind ferner rein freiwillig und dürfen nur bei Einverständnis des BSK gezahlt werden. Sollten diese geleistet werden, werden sie ebenfalls nach dem vereinbarten Anrechnungsfaktor im Rahmen des Freistellungsanspruchs gegenüber dem BSK berücksichtigt.

2. Aufteilung der Zahlungsbeiträge der Stadt:

- **44 Mio. EUR aus städtischen Haushaltsmitteln im Zeitraum von 2026 bis 2030 – ggf. teilweise zweckungebunden**
- **6 Mio. EUR aus der Zeppelin Stiftung für 2028/2029 für medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse**
- **15 Mio. EUR für den Klinikneubau bei Leistungsfähigkeit der Stiftung**

Abhängig von der Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung.

Die Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung nach Maßgabe des in dieser Sitzungsvorlage Genannten bleibt abzuwarten.

3. Zur Zahlungsaufteilung zwischen Stadt und BSK:

- Sollte der Bodenseekreis für ein Kalenderjahr weniger Unterstützungsmittel aufgewendet haben, als er als Mit-Unterstützungsmittel für das betroffene Kalenderjahr abgerufen hat, ist die Differenz auf die nächsten abrufbaren Mit-Unterstützungsmittel anzurechnen („**Mit-Unterstützungs-Anrechnung**“).
- Sollte die Stadt insgesamt mehr als einen Betrag i.H. von **38 Mio. EUR** an Mit-Unterstützungsmitteln zur Verfügung gestellt haben („**Pari-passu Schwelle**“), ist das Recht des BSK zum Abruf weiterer Mit-Unterstützungsmittel auf die Hälfte der von ihm selbst aufgewendeten Unterstützungsmittel beschränkt, d.h. für jeden vom BSK aufgewendeten EUR 1,00, ist er ab Erreichung der Pari-passu-Schwelle berechtigt, nur noch EUR 0,50 an Mit-Unterstützungsmitteln anzufordern.
- Nicht abgerufene Mit-Unterstützungsmittel eines Kalenderjahres, v.a. weil weniger Mit-Unterstützung benötigt wurde oder weil wegen Erreichung der Pari-passu-Schwelle nur ein Teil abgerufen werden konnte, werden auf das jeweilige Folgejahr, im Folgejahr nicht abgerufene Mit-Unterstützungsmittel auf die darauffolgenden Folgejahre weiter übertragen („**Mit-Unterstützungs-Übertragung**“), längstens bis der Gesamt-Mitunterstützungsbetrag aufgezehrt wurde.

Variante Ameos:

1. Zahlungsbeitrag der Stadt

Der Zahlungsbeitrag der Stadt ist grundsätzlich auf insgesamt 44 Mio. EUR gedeckelt. Zahlungsbeiträge der Stiftung können hier mangels Gemeinnützigkeit des künftigen Krankenhausträgers nicht erfolgen und entfallen, ohne dass die Stadt sie zahlen muss.

2. Aufteilung der Zahlungsbeiträge der Stadt aus dem städt. Haushalt (ggf. teilweise zweckungebunden)

Gesamt-Mitunterstützungsbetrag grundsätzlich: Bis zu 44 Mio. EUR im Zeitraum 2026 bis 2030.

3. Zur Zahlungsaufteilung zwischen Stadt und BSK:

- Mit-Unterstützungs-Anrechnung entsprechend OSK
- Pari-passu Schwelle wie OSK
- Mit-Unterstützungs-Übertragung entsprechend OSK

Ergänzende Hinweise:

Der BSK erwartet, dass dem vorstehenden Modell folgend der Stiftungszweck „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens“ auch künftig erhalten bleibt, auch wenn die freiwillige Krankenhausträgerschaft der Stadt entfällt. Das ist aus Sicht der Stadt und Zeppelin-Stiftung grundsätzlich akzeptabel. Ungeachtet dessen bleiben Änderungen der Stiftungssatzung jedoch generell seitens der Zeppelin-Stiftung vorbehalten.

Die Stadt hat zudem ein allgemeines Recht auf Informationserteilung gegenüber dem Bodenseekreis in Bezug auf solche Angelegenheiten und Vorgänge der OBK GmbH und den MCB-Gesellschaften, insbesondere der KFN GmbH, die ihre Rechte und Pflichten unter dieser Sicherstellungsvereinbarung berühren können.

Die Stadt verpflichtet sich gegenüber der KFN GmbH, gegen sie keine Ansprüche auf Zahlung von Anschluss- und Erschließungskosten für den Anschluss bzw. die Erschließung der aktuellen Betriebsgrundstücke in Friedrichshafen geltend zu machen, bzw. verpflichtet sich sicherzustellen, dass auch Dritte (insbesondere die Stadtwerke am See) keine derartigen Anschluss- und Erschließungskosten gegenüber der KFN GmbH geltend machen, sofern und soweit die den Anschluss- und Erschließungskosten zugrundeliegenden Maßnahmen bis zum Übernahmeverzug bautechnisch abgeschlossen sind und wird die KFN GmbH auf erstes Anfordern von Anschluss- und Erschließungskosten freistellen. „Anschluss- und Erschließungskosten“ im Sinne dieser Sicherstellungsvereinbarung sind (i) Anschluss- und Erschließungsbeiträge (z.B. nach den §§ 127 bis 135 Baugesetzbuch („BauGB“), Anliegerbeiträge, sonstige Abgaben und Kostenerstattungsbeiträge nach dem BauGB (insbesondere nach §§ 135a Abs. 1, 154 BauGB) und nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. sonstigen landes- und kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen sowie (ii) privatrechtlich erhobene Entgelte für die Herstellung von Anschlüssen im Zusammenhang mit der Strom-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung bis zum Übernahmeverzug.

Die Stadt ist des Weiteren grundsätzlich bereit, sich aktiv mit bauordnungsrechtlich bzw. -planungsrechtlich qualifiziertem Personal bei der Erstellung und Umsetzung des Instandsetzungsplans einzubringen und wird auch die Herstellung und Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau aktiv unterstützen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Rechte und Pflichten der Stadt unabhängig von der im Beschlussantrag dargestellten Laufzeit, insb. auch die erworbenen KVBW-Anrechnungsbeträge auf den BSK-Freistellungsanspruch KVBW dann erhalten bleiben, wenn die SUV frühzeitig gekündigt wird oder ausläuft.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Unterstützungsleistungen:

	Haushalt	Unterstützungszusagen und Leistungen	circa Mio. EUR
Freiwillige Leistung i. Zshg. m. dem MCB	Stadt	Übernahme von OWiG in einzelner Personalangelegenheit (Compliance-Fall-Freistellung)	4,0
Freiwillige Leistung i. Zshg. m. dem MCB	Stadt	Übernahme von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für ehemalige Beamte (KFN/KTT)	2,5
Freiwillige Leistung i. Zshg. m. dem MCB	Stadt	Übernahme von Risiken aus der Anrechnung von Insolvenzgeld auf Pflegebudget	3,6
Unterstützungsleistung	Stadt	Einbringung eines städtischen Waldgrundstücks für einen Klinikneubau	0,5 - 2,5
Unterstützungsleistung	Stadt	Zahlung der Stadt an BSK wegen ZVK-Gewährträgerschaftsübernahmen durch BSK (ggf. teilweise zweckungebunden)	44,0
Unterstützungsleistung	Stiftung	Bezuschussung medizinische Geräte, Medizintechnik, Klinikneubau, Instandhaltung, Betriebskostenzuschüsse	6,0
Unterstützungsleistung	Stiftung	Absichtserklärung der Zeppelin-Stiftung für einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag für einen Klinikneubau am bisherigen Standort oder auf der Gemarkung Friedrichshafen vorbehaltlich finanzieller Leistungsfähigkeit der Zeppelin-Stiftung	15,0
Gesamt	Stadt / Zeppelin-Stiftung		ca. 77,6

Zu VI. ZVK – Verlängerung der befristeten Übergangsgewährträgerschaft

Die Eigenverwaltung hat mit dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg – Zusatzversorgungskasse (KVBW-ZVK) für die Gesellschaften Klinikum Friedrichshafen GmbH und Klinik Tettngang GmbH eine Vereinbarung für deren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab 01.02.2026 neu begründete Mitgliedschaften im Abrechnungsverband I des Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg unterzeichnet und geschlossen. Städtischerseits wurden befristet bis 30.06.2026 Übergangsgewährträgerschaften für die Interimszeit nach der Eröffnung der Insolvenzverfahren und die Erhöhung und Erweiterung der bestehenden ZVK-Gewährträgerschaft erklärt. Diese Übergangsgewährträgerschaften umfassen ausschließlich Verpflichtungen (Anwartschaften und Leistungen) der Klinikgesellschaften gegenüber der KVBW-ZVK, die während der Dauer des eröffneten Insolvenzverfahrens und im Rahmen der gesonderten Vereinbarungen bis längstens zum 30.06.2026 entstanden sind.

Diese Befristung läuft mit Ablauf des 30.06.2026 aus. Die KVBW-ZVK legt unverändert Wert auf lückenlose Mitgliedschaften und Gewährträgerschaften, damit Ausgleichsbeträge nicht schlagend werden. Sofern womöglich etwaige Verzögerungen bei der geplanten Neuordnung der Krankenhausversorgung für die Region Bodensee-Oberschwaben eintreten sollten, die zwar insgesamt spätestens auf den Stichtag 01.07.2026 gerichtet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Befristung dennoch dann solche ungewollten Lücken eintreten. Es soll deshalb bereits jetzt Vorsorge getroffen werden in der Weise, dass etwa erforderliche Anschlussvereinbarungen bei Bedarf getroffen werden können und auch dürfen. Eilentscheidungen werden so zudem frühzeitig vermieden. Dies abzudecken dafür dient der Beschlussantrag Nr. VI. Die Verwaltung soll ermächtigt werden bei Bedarf entsprechende Erklärungen abzugeben, um in eine Verlängerung der bestehenden Übergangsgewährträgerschaft bei Bedarf eintreten zu können und erforderliche Erklärungen abzugeben. Eine Verlängerung wird dabei abermals befristet abgegeben, nun längstens bis zum 30.09.2026, so dass Ausgleichsbeträge aus den bisher bestehenden ZVK-Gewährträgerschaften gegenüber der Stadt Friedrichshafen als Gewährsträger auch weiterhin nicht schlagend werden und zudem die erforderliche Sicherung von Mitgliedschaft und Gewährträgerschaft über den Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung weiterhin zeitlich nahtlos anschließend gegeben werde. Die dabei resultierende Erhöhung und Erweiterung der bestehenden ZVK-Gewährträgerschaft für diesen Verlängerungszeitraum kann derzeit nicht konkret beziffert werden, aber beläuft sich in einem überschaubaren Umfang von voraussichtlich bis zu max. ca. 3 Mio. EUR per anno. Entsprechenden erforderliche Fortführungsvereinbarungen und Erweiterungen wären auf Basis der erforderlichen und noch einzuholenden Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 2 GemO sodann mit der ZVK rechtzeitig vor dem bisherigen Ablaufdatum abzuschließen, um Ausgleichsansprüche zu vermeiden. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 2 GemO hierfür soll vorsorglich bedarfsgerecht dann unverzüglich beantragt und eingeholt werden.

Zu VII. Niederschlagung von Forderungen

Vorgesehen wird, dass der Gemeinderat bereits jetzt die Niederschlagung absehbar uneinbringlicher städtischer Insolvenzforderungen an die Klinikum Friedrichshafen GmbH in Höhe von bis zu 100.000 EUR mangels Realisierbarkeit, zum Teil aufgrund der Einordnung als Gesellschafterdarlehen und des damit verbundenen Nachrangs der Stadt als Gesellschafter und im Übrigen angesichts der erwartbaren niedrigen Zahlungsquote aus dem Insolvenzplan gemäß § 261 Abgabenordnung (AO) und § 32 II Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beschließt. Dabei handelt es sich um die im Beschlussantrag genannten Haupt- und Nebenforderungen. Es bestehen noch zusätzliche dingliche Grundstückslasten in Höhe von rd. 15.000 EUR wie Grundsteuer und Niederschlagswassergebühren. Diese sollen per Absonderungsrecht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

Zwischenzeitlich wurden zudem die drei Vergleichsvereinbarungen (vgl.DS-Nr. 2026/V00058, GR vom 20.04.2026) unterzeichnet. Die Sicherstellungs- und Unterstützungsvereinbarung regelt zudem, dass

eventuelle Rückforderungen Zuschüssen und / oder Beihilfen der Stadt und / oder der Zeppelin-Stiftung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Stadt bzw. der KFN GmbH und / oder der KTT GmbH, einschließlich der Schließung der KTT – wenn – Insolvenzforderungen sind und somit keinerlei entsprechenden Forderungen gegen die KFN GmbH bzw. die KTT GmbH nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden.